



## **Stellungnahme**

### **des Verbands der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. zum Referentenentwurf**

#### **„Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“**

Der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. begrüßt den Gesetzesentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung in Deutschland.

Als katholischer Sozialverband erkennen wir ausdrücklich an, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes eine ausbalancierte und unbürokratische Mindestvergütung<sup>1</sup> für Auszubildende eingeführt wird.

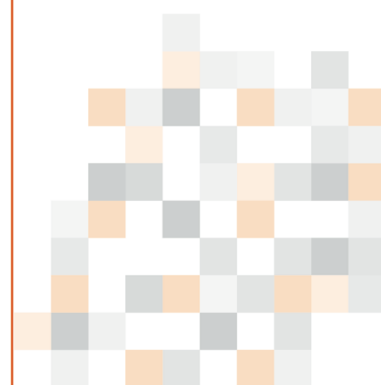
Wir regen nachdrücklich an, die Übergangsregelung in dem Sinne zu ändern, dass die Mindestausbildungsvergütung auch für die Ausbildungsverhältnisse verbindlich gelten muss, welche bereits in der zweiten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen worden sind.

Der Fokus des Gesetzentwurfes liegt auf der dualen Berufsausbildung. Dass die Mindestvergütung auch für die Auszubildenden verbindlich etabliert wird, welche eine ausschließliche (sowohl staatliche als auch von privaten Bildungsträgern) schulische Ausbildung, wie zum Beispiel in sozialen Berufen, absolvieren, ist bisher in dem Entwurf noch nicht enthalten. Wir halten diese Aufnahme gerade im Sinne der Gleichberechtigung für notwendig und Gleichbehandlung für zwingend. Damit muss das seit Jahrzehnten bedauerlicherweise bestehende Ungleichgewicht von dualer und schulischer Ausbildung behoben werden.

Die Finanzierung der Mindestvergütung für diesen Bereich der schulischen Bildung muss ebenfalls geregelt werden. Aus unserer Sicht bestehen mehrere Optionen: Für den Bereich der Heilberufe kann die

---

<sup>1</sup> Die Mindestvergütung muss rechtskonform ausgestaltet werden.





Finanzierung zum Beispiel entweder paritätisch vom Staat und von den Krankenkassen oder nur von den Krankenkassen übernommen werden. Der Umstand, dass es noch Ausbildungsberufe in nur verschulter Form gibt, bei denen die Schüler während ihrer Pflichtpraktika zum Beispiel in Krankenhäusern von diesen mit ihren Praktikumsstunden gegenüber den Krankenkassen stundenweise abgerechnet werden, jedoch keinerlei Entgelt oder Aufwandsentschädigungen erhalten, zeigt klar, dass der „Mehraufwand“ zum Beispiel bei den Physiotherapeuten bei einer Übernahme der Ausbildungsvergütungen durch die Krankenkassen auch „Einsparpotential“ an anderer Stelle mit sich bringt.

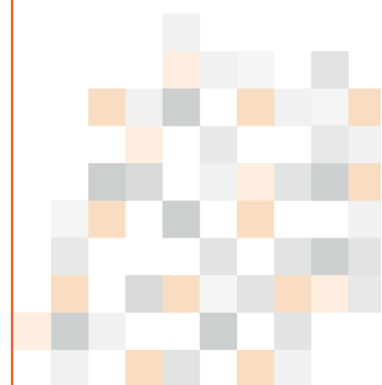
Im Zusammenhang mit der Mindestvergütung sind folgende Fragen klärungsbedürftig: (1) die Auswirkung der Mindestvergütung auf die Ausbildungsbetriebe, (2) die Auswirkung der Mindestvergütung auf das Ausbildungsplatzangebot sowie (3) die Auswirkung der Mindestvergütung auf Ausbildungsbetriebe in strukturschwachen Regionen<sup>2</sup>. Aus diesem Grund befürworten wir auch die geplante wissenschaftliche Evaluation der Mindestvergütung nach 5 Jahren.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine Verankerung von drei beruflichen Fortbildungsstufen zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsausbildung vorsieht und dass `der Meister/die Meisterin` als eigenständige Marke erhalten bleibt.

Unklar ist jedoch, in welchem Verhältnis die drei Fortbildungsstufen zu bereits heute erworbenen Qualifizierungen, wie zum Beispiel dem Gesellenbrief, stehen. Im Rahmen der Attraktivitäts- und Akzeptanzsteigerung der beruflichen Bildung müssen weitere Ausbildungsmodule geschaffen werden, mit denen weitere Berufsbezeichnungen einhergehen.

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu: <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/9019>, letzter Aufruf: 07.01.2019, 15:50 Uhr. Seite 10: „Stark betroffen wären in jedem Fall insbesondere kleinere Betriebe, Betriebe im Ausbildungsbereich Handwerk und Betriebe in Ostdeutschland. [...] Die hier diskutierten möglichen negativen Konsequenzen für den Ausbildungsmarkt sprechen jedoch dafür, weitere empirische Analysen vorzuschalten, um die Entscheidungen des „Ob“ und „Wie hoch“ auf Basis gesicherter Erkenntnisse zu potenziellen Wirkungsmechanismen treffen zu können.“





Wir sehen den Bedarf, weitere Ausbildungsabschlüsse unterhalb der existierenden Abschlüsse einzurichten. Für den Bereich der minderqualifizierten Mitarbeitenden werden damit neue Qualifikationsmöglichkeiten geschaffen.

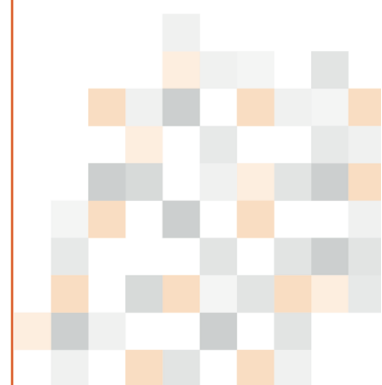
Wir befürworten, dass die Datenlage in der dualen Berufsausbildung in der Berufsbildungsstatistik modernisiert werden soll. Hierbei ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass eine Konvergenz und Portierbarkeit der Daten geschaffen werden muss. Dafür müssen in der Selbstverwaltung Synergieeffekte genutzt und Schnittstellen geschaffen werden. Eine Stelle muss vorhandene Daten allen anderen Stellen umgehend und kostenfrei übermitteln. So ist die Verbesserung der Datenlage von einem zusätzlichen Aufwand für die Ausbildungsbetriebe frei zu halten. Die IHKS und HWKS müssen hier bestmöglich einbezogen werden.

Die neuen Regelungen für die Teilzeitberufsausbildung findet unsere Zustimmung. Insbesondere bei der Erweiterung des Adressatenkreises sind wir in den Zielen deckungsgleich mit dem Entwurf.

Die Ausbildungsordnungen müssen im Hinblick auf fortschreitende technologische und andere digitale Entwicklungen permanent evaluiert und angepasst werden. Bewerte Grundlagen und Ausbildungsinhalte müssen dabei erhalten bleiben und dürfen nicht zu Gunsten einer „Technikgläubigkeit“ vernachlässigt werden.

Zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung bedarf es neben den oben aufgeführten Punkten weitere flankierender Maßnahmen wie

- der Anrechenbarkeit von bestandenen universitären Modulen bei „Bildungsumsteigern“ auf die Berufsausbildung
- Erweiterung des Prüfungsurlaubes für Prüflinge, die sich fernab der dualen Ausbildung auf die schulische Abschlussprüfung vorbereiten müssen. Dies muss aber an bestimmte Umstände





geknüpft werden, wie zum Beispiel der Unterschreitung eines bestimmten Notenschnittes an der Berufsschule

- Verringerung / Abschaffung von steuerlichen Belastungen für Unternehmen, die ihren Auszubildenden Sachbezüge anbieten (Tablets etc.)
- Verminderung / Abschaffung der Steuerbelastbarkeit der Stellung von Kost und Logis bei Ausbildungen
- Zusätzlich die Abschaffung des Schulgeldes bei sozialen Berufen beziehungsweise der vollständigen Übernahme durch staatliche Ebenen
- Anerkennung informell und non-formal erworbener Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung
- Qualifizierungsoffensive für Berufsschullehrer hinsichtlich digitaler Didaktik und Methodik (Digitalpakt)
- Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderungen (Inklusion)

